



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Frau Stadträtin Gülseren Demirel
Frau Stadträtin Katrin Habenschaden
Herrn Stadtrat Oswald Utz
Stadtratsfraktion der Grünen-Rosa Liste
Rathaus

06.06.2017

Versorgung von Wohnungslosen nach der Kündigung der Unterkünfte der 2-Rent Group

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00881 von Frau Stadträtin Demirel, Frau Stadträtin Habenschaden,
Herrn Stadtrat Utz
vom 20.04.2017, eingegangen am 20.04.2017

Az.: D-HA II/V1 9122-1-0004

Sehr geehrte Frau Stadträtin Demirel,
sehr geehrte Frau Stadträtin Habenschaden,
sehr geehrter Herr Stadtrat Utz,

in Ihrer Anfrage vom 20.04.2017 führen Sie Folgendes aus:

„Nach Presseberichten hat das Sozialreferat die Verträge mit der 2-Rent Group gekündigt, die mehrere Unterkünfte in der Stadt betreibt. Im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen der LH München und dem Betreiber mussten am Gründonnerstag 180 Bewohner einer Unterkunft im Münchner Stadtteil Moosach innerhalb kürzester Zeit unter unwürdigen Bedingungen ihre Zimmer räumen. Vorübergehend werden sie jetzt in den Räumen des Kälteschutzes, der Ende April endet, in der Bayernkaserne untergebracht.“

Zu Ihrer Anfrage vom 20.04.2017 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Sind unter den 180 Bewohnern, die von der Räumung betroffen sind, auch Minderjährige?

Antwort:

Nein.

Frage 2:

Das Kälteschutzprogramm endet Ende April. Gibt es bereits eine Anschlussversorgung für die von der Räumung Betroffenen?

Antwort:

Die übergangsweise Unterbringung für die ehemals Am Neubruch 39 untergebrachten Personen in nicht genutzte Räumlichkeiten des Kälteschutzes wurde bis zum 07.05.2017 verlängert. Seit 05.05.2017 sind die ehemals im Objekt am Neubruch 39 untergebrachten Personen in den Häusern 40 und 58 auf dem Gelände der Bayernkaserne untergebracht.

Frage 3:

Wie viele Personen sind insgesamt von der Vertragskündigung betroffen?

Antwort:

Es sind 177 Personen betroffen.

Frage 4:

Wie viele davon sind Minderjährige?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 5:

War die überstürzte Räumung aufgrund der Drohung des Betreibers, dass Leistungen über die Osterfeiertage nicht aufrechterhalten werden könnten, der einzige mögliche Ausweg in diesem Interessenkonflikt oder wäre auch eine Beschlagnahme der Wohnungen zur Beseitigung akuter Obdachlosigkeit (VG Köln, Beschluss v. 18.12.1989, 23 L 1816/89) möglich gewesen? Falls ja: Weshalb wurde diese nicht in Erwägung gezogen?

Antwort:

Die Betreiberin hat am 11.04.17 angedroht die Leistungen der Betriebsführung während der Osterfeiertage einzustellen. Da bereits in der Vergangenheit die Betreiberin den Betrieb eines anderen Objekts vertragswidrig abrupt eingestellt hat, konnte das Sozialreferat eine unkontrollierte Betriebseinstellung an einem Feiertag im Interesse der untergebrachten Personen nicht riskieren, um Gefahren für deren Leib und Leben abzuwenden. Eine Beschlagnahme des Beherbergungsbetriebes Am Neubruch 39 zur Beseitigung akuter Obdachlosigkeit wäre für den Fall einer Räumung des Betriebes durch die 2-Rent Group während der Osterfeiertage nicht möglich und auch nicht zielführend gewesen. In vergleichbaren Fällen der Wiedereinweisung (Beschlagnahme) von Wohnungen trotz Räumungstitel des Eigentümers stellt die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an die Entscheidung der Gemeinde als Sicherheitsbehörde. Sie muss nachweisen, dass es ihr trotz intensiver Bemühungen nicht möglich ist, die betroffenen Haushalte auch nur vorübergehend anderweitig unterzubringen. Gerade durch die vorübergehende Verlegung der Personen, die im Beherbergungsbetrieb Am Neubruch 39 untergebracht waren, in die Räumlichkeiten der Bayernkaserne hat die Landeshauptstadt München dokumentiert, dass eine

Wiedereinweisung in den Neubruch 39 nicht als einzige Alternative angesehen werden konnte. Hinzu kommt, dass zu den Aufgaben eines Beherbergungsbetriebes neben dem reinen "Obdach" auch der Betrieb gehört, der unter anderem Leistungen der Aufnahme, Reinigung, Abrechnungen gegenüber den Leistungsträgern umfasst. Zu diesen Leistungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung hätte die 2-Rent Group im Rahmen einer Beschlagnahme nicht verpflichtet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

g.z.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin